

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.07.2025
Gericht: Amtsgericht Augsburg
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Schuhhof GmbH

2 IN 865/23

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Schuhhof GmbH, Gewerbecenter Augsburg Ost, Steinerne Furt 76, 86167 Augsburg, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Augsburg Registergericht Register-Nr.: HRB 13395

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED],

[REDACTED], Gz.: W-5749-23/W

|

Terminsbestimmung:

Termin zur

- Erörterung des Insolvenzplans und der Stimmrechte der Gläubiger
- Abstimmung über den Insolvenzplan
- Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen

wird bestimmt auf

Freitag, 25.07.2025, 12:00 Uhr

Sitzungssaal 101, 1. OG, [REDACTED]

Dieser Termin dient auch zur Prüfung evtl. weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen. Besonderer Prüfungstermin (§ 177 InsO) und Erörterungs- und Abstimmungstermin werden insoweit gem. § 236 InsO verbunden.

Die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, die absonderungsberechtigten Gläubiger, der Sachwalter, die Gesellschafter und der Schuldner werden hiermit zu diesem Termin geladen.

Mit der Ladung wird ein Abdruck des Insolvenzplans übersandt.

Gemäß § 8 Abs. 3, § 235 Abs. 3 InsO wird der Sachwalter mit der Zustellung der Ladung mit Abdruck des Insolvenzplans an alle Tabellengläubiger, alle Absonderungsgläubiger und die Anteilsinhaber beauftragt.

Die Erstellung der Stimmlisten wird ebenfalls an den Insolvenzverwalter übertragen.

Der Insolvenzplan ist mit seinen Anlagen in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht der

Beteiligten niederzulegen, § 234 InsO.

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten über das Ergebnis des Prüfungstermins keine Benachrichtigung.

In der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts können die Forderungsanmeldungen und der vollständige Insolvenzplan und die eingegangenen Stellungnahmen eingesehen werden.

Der Planvorleger ist berechtigt, einzelne Regelungen des Insolvenzplans noch aufgrund der Erörterung im Termin inhaltlich zu ändern. Über den geänderten Insolvenzplan kann noch in demselben Termin abgestimmt werden, § 240 InsO.

Sofern Gläubiger oder Gesellschafter an dem Erörterungs- und Abstimmungstermin teilnehmen und über den Insolvenzplan abstimmen wollen, werden sie gebeten, ein Ausweisdokument sowie bei Vertretung eine Vollmacht mitzubringen.

Die sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Bestätigung des Plans ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat, gegen den Plan gestimmt hat und glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann (§ 253 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 InsO).

Amtsgericht Augsburg - Insolvenzgericht - 03.07.2025